

# Licht ins Dunkel deutscher Rüstungsexporte

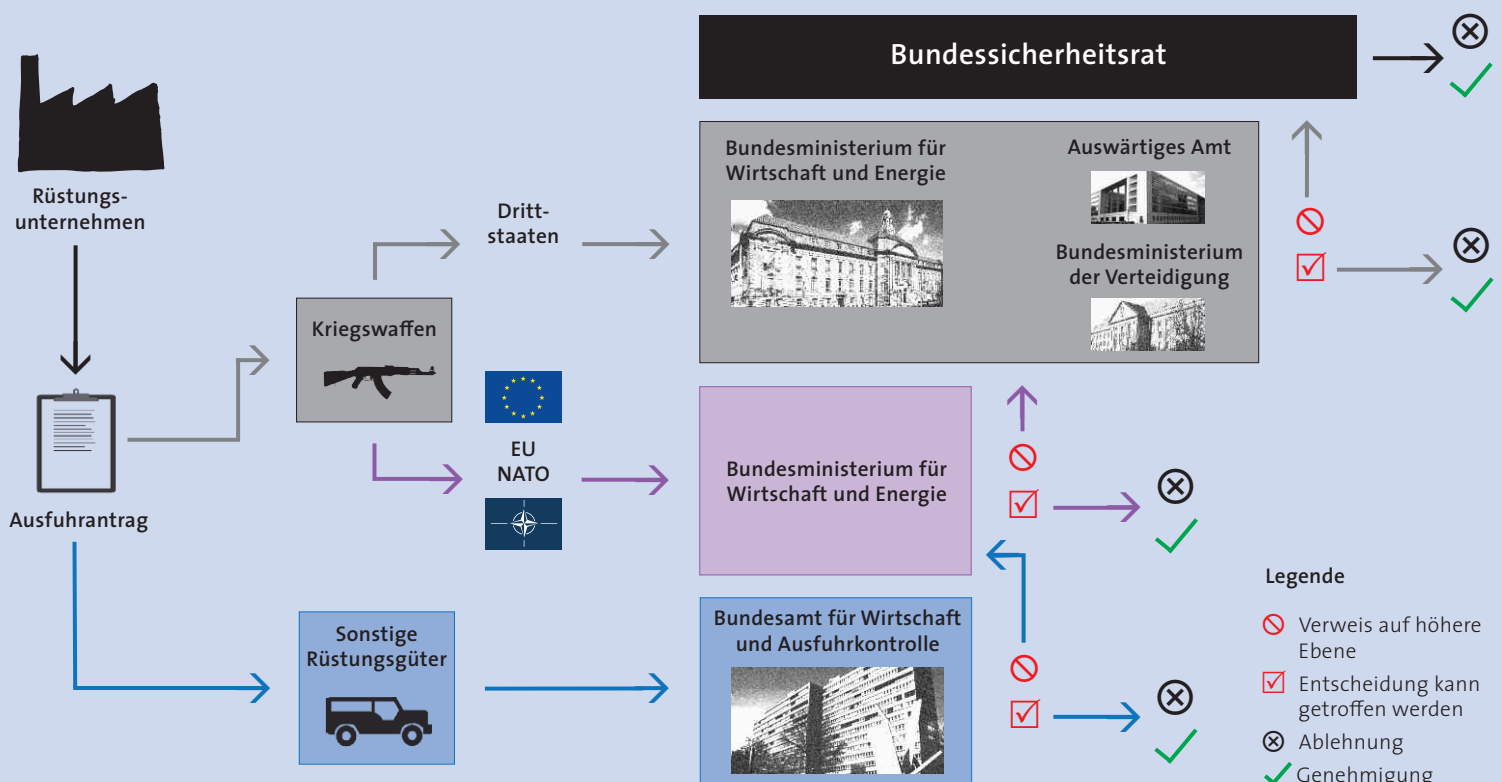
Deutschland gehört zu den fünf größten Rüstungsexporteurern weltweit; immer wieder berichtet die Presse über neue Exportgenehmigungen. Der komplexe und intransparente Genehmigungsprozess macht es jedoch schwer, aktuelle Entwicklungen einzuordnen. Wir fassen zentrale Elemente dieses Prozesses zusammen, um etwas Licht ins Dunkel zu bringen.

Rüstungsexportgenehmigungen sind Einzelfallentscheidungen, die federführend vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) getroffen werden. Der gesetzliche Rahmen lässt dabei einen Ermessensspielraum, in dem rechtlich nicht verbindliche Grundsätze zur Orientierung dienen. Die Bekanntesten sind die *Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern* aus dem Jahr 2000.

### Der Export sonstiger Rüstungsgüter

Von Deutschland aus exportierte Rüstungsgüter werden in Kriegswaffen (gemäß der dem Kriegswaffenkontrollgesetz angehängten Kriegswaffenliste, beispielsweise Kampfpanzer, vollautomatische Gewehre oder Bomben) und sonstige Rüstungsgüter (etwa Militärfahrzeuge, Pistolen oder Radarsysteme) unterschieden. Während es für den Export im ersten Fall einer Genehmigung nach Kriegswaffenkontroll- und Außenwirtschaftsgesetz bedarf, gilt im zweiten Fall nur das Außenwirtschaftsgesetz. Hier bearbeitet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) selbstständig die eingehenden Anträge und erteilt Einzel- oder Sammelausfuhrgenehmigungen. Sollte der beantragte Export eine besondere politische Brisanz aufweisen – zum Beispiel, weil an ein Land wie Saudi-Arabien geliefert werden soll – überträgt das BAFA die Entscheidung

Ablaufschema für Rüstungsexportgenehmigungen





Im Jahr 2015 genehmigte der Bundessicherheitsrat den Export von zwei U-Booten nach Kolumbien  
Foto: dpa

an die nächsthöhere Ebene: das BMWi. Dieses hält Rücksprache mit dem Auswärtigen Amt (AA), sowie in Einzelfällen mit dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg). Kommt es auch auf der höchsten Ebene der Ministerien zu keiner klaren Entscheidung, so wird der Fall an den Bundessicherheitsrat verwiesen.

### Der Export von Kriegswaffen

Artikel 26 des Grundgesetzes und das Kriegswaffenkontrollgesetz folgen der Logik, dass der Export von Kriegswaffen die Ausnahme einer generell verbotenen Tätigkeit ist. Ein Antrag auf Genehmigung wird direkt im BMWi bearbeitet. Dieses kann über Exporte an EU- sowie NATO- und gleichgestellte Staaten in der Regel selbst entscheiden; für Exporte an Drittstaaten muss es das AA und das BMVg hinzuziehen. Dem AA obliegt insbesondere die Bewertung der politischen Situation im Empfängerland, während das BMVg sicherheitspolitische Einschätzungen beisteuert. Für eine Genehmigung des Kriegswaffenexportes ist die Zustimmung aller drei Ministerien nötig. Ist dies nicht der Fall, so wird die Entscheidung behördenintern an die nächsthöhere Ebene übergeben. Bei ausbleibender Einigung oder einer besonderen politischen Brisanz ist auch hier der Bundessicherheitsrat die letztentscheidende Instanz. Zu diesem gehören neben der Bundeskanzlerin auch der Bundeskanzleramtschef und die Ministerinnen beziehungsweise Minister für Auswärtiges, Entwicklung, Finanzen, Inneres, Justiz, Verteidigung und Wirtschaft. Der Bundessicherheitsrat tagt im Geheimen.

### Post-Shipment-Kontrollen

Ist eine Exportgenehmigung erteilt, so werden die Ausfuhrunterlagen durch das BAFA erstellt. Dieses hat nun auch die Aufgabe, die Einhaltung der Genehmigungen zu überwachen. Hierzu werden unter anderem Endverbleibserklärungen gefordert, in denen der Empfänger zusichert, die Waffen nur zu einem bestimmten Zweck und im genehmigten Territorium zu verwenden. Erst 2015 wurden im Falle von Kleinwaffen zögerliche Versuche gestartet, die Einhaltung dieser Erklärungen auch zu prüfen. Das geringe Ausmaß dieser Kontrollen (nur drei Kontrollen bis September 2018) zeigt jedoch, dass deutsche Waffen weiterhin problemlos in Kriegs- oder Krisengebiete gelangen können.

### Komplex und intransparent

Intransparenz ist ein zentrales Element aller Rüstungsexportgenehmigungen. Unter anderem mit der Berufung auf den Schutz des Betriebsgeheimnisses unterliegt der gesamte Prozess der Geheimhaltung. Von den (in der Regel engen) ersten Kontakten zwischen Rüstungskonzernen und den zuständigen Ressorts, mit denen die Hersteller ihre Chancen auf eine Genehmigung ausloten, bis zur finalen Entscheidung haben Parlament und Öffentlichkeit kaum eine Möglichkeit zur Kontrolle oder Korrektur. Sie werden meist zeitverzögert vor vollendete Tatsachen gestellt.

### Charlotte Kehne, Oktober 2018

Im Rahmen der »Aktion Aufschrei – Stoppt den Waffenhandel!« setzt sich Ohne Rüstung Leben für die Festbeschreibung eines grundsätzlichen Verbotes aller Rüstungsexporte in Artikel 26 Abs. 2 Grundgesetz ein. Schritte auf diesem Weg sind ein Exportstopp an menschenrechtsverletzende und kriegführende Staaten sowie für alle Kleinwaffen.

### [www.ohne-ruestung-leben.de](http://www.ohne-ruestung-leben.de)

Die Kampagne gegen Rüstungsexport bei Ohne Rüstung Leben wird finanziell mit Mitteln des evangelischen Kirchlichen Entwicklungsdienstes gefördert.

In der Reihe »kompakt« veröffentlichen wir Kurzbeiträge zu aktuellen friedenspolitischen Themen.

© und Bezug: Ohne Rüstung Leben, Arndtstraße 31, 70197 Stuttgart, Telefon 0711 608396, Fax 0711 608357, E-Mail [orl-info@gaia.de](mailto:orl-info@gaia.de), [www.ohne-ruestung-leben.de](http://www.ohne-ruestung-leben.de).

Spenden: Ohne Rüstung Leben, Evangelische Bank, IBAN DE96 5206 0410 0000 4165 41, BIC GENODEF1EK1, [www.ohne-ruestung-leben.de/spenden](http://www.ohne-ruestung-leben.de/spenden).